

Frederike Loch

---

# Universalitätsanspruch respektbasierter Toleranz

Überlegungen zu den Toleranzansätzen von Rainer Forst und Bernd Simon

## Einleitung

Es ist schwierig, etwas über Toleranz auszusagen, das nicht umstritten wäre. Innerhalb des Toleranzdiskurses wird daher erwogen, mit Walter Gallie von einem »essentially contested concept«<sup>1</sup> zu sprechen. Rainer Forst weist diesen Vorschlag mit dem Argument zurück, dass weniger das *Wesen* des Begriffs disputabel sei als vielmehr seine *Interpretationen*, die in einer »Reihe von sich in Einzelfragen widerstreitenden Konzeptionen«<sup>2</sup> gefasst und verglichen werden könnten, um auf diese Weise die leistungsfähigste zu ermitteln.<sup>3</sup> Wendy Brown hält wiederum dieses Vorgehen für verfehlt und postuliert, dass im Toleranzzusammenhang nicht von ›Konzeptionen‹, sondern von einem ›Diskurs‹ die Rede sein müsse.<sup>4</sup>

Einigkeit scheint immerhin in Hinblick darauf zu bestehen, dass Toleranz eine Form des Umgangs mit Differenzen darstellt.<sup>5</sup> In modernen, liberal-demokratischen Gesellschaften, zu deren Grundfesten Pluralismus zählt – dieser sei verstanden als Aufeinandertreffen divergierender Ideen, Interessen und Lebensformen, das durch allgemeine Akzeptanz sowohl sozialer Verhaltensrichtlinien als auch rechtlicher Vorschriften befriedet wird –,<sup>6</sup> gewinnt sie daher an Bedeutung.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Gallie: »Essentially contested concepts«, S. 169.

<sup>2</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 51.

<sup>3</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 51

<sup>4</sup> Cf. Brown/ Forst: »The power of tolerance«, S. 33–34.

<sup>5</sup> Diese Auffassung hat disziplinübergreifend bestanden; selbst im Ingenieurswesen, wo Toleranz die verträgliche Abweichung von Sollwerten bezeichnet oder in der Medizin, wo Toleranz die Fähigkeit bezeichnet, den Kontakt mit körperfremden Substanzen zu bewältigen, kann sie Geltung beanspruchen.

<sup>6</sup> Cf. Fraenkel: »Der Doppelstaat«, S. 199.

<sup>7</sup> Cf. Drerup/Schweiger: »Toleration and the challenges to liberalism: Introduction«, S. 1.

Die praktische Abhängigkeit zwischen liberaler Gesellschaftsform, Pluralismus und Toleranz<sup>8</sup> sorgt in Kombination mit ihrer ideellen Nähe für eine Häufung liberaler Begründungsstrukturen im Toleranzdiskurs:<sup>9</sup> Da seine wirkmächtigsten Beiträge von liberaler Prägung sind, konnte sich sogar der (unzutreffende) Eindruck verbreiten, dass Toleranz aus dem Liberalismus hervorgegangen sei.<sup>10</sup>

In den letzten Jahrzehnten lässt sich innerhalb der Toleranzdebatte die Entwicklung einer neuen Art der Konzeptionalisierung von Toleranz beobachten, die zwar auf klassisch liberale Argumente zurückgreift, diese aber einer Neuinterpretation unterzieht und teilweise in andere Begründungskontexte und Denkhintergründe einzubetten versucht. Charakterisieren lässt sich diese neue Form der Toleranzkonzeption als ‚respektbasierte Toleranz‘. Erwähnt wurde sie 1997 zunächst von Michael Walzer, der jedoch keine theoretische Ausführung vornahm.<sup>11</sup> Die erste ausgearbeitete Respektkonzeption der Toleranz findet sich daher in Rainer Forsts *Toleranz im Konflikt* (2003), eine zweite lieferte Bernd Simon in *Taking Tolerance Seriously* (2023). Trotz ihrer klar identifizierbaren weltanschaulichen Anleihen postulieren Forst und Simon die universelle Gültigkeit und praktische Anwendbarkeit ihrer jeweiligen Toleranzansätze. Die Berechtigung dieses Anspruchs zu diskutieren, stellt das Ziel des vorliegenden Textes dar. Verfahren wird dazu wie folgt:

Im ersten Schritt wird auf die Respektkonzeption der Toleranz eingegangen, die Rainer Forst im Rahmen seines einflussreichen Werks *Toleranz im Konflikt* entwickelt hat. Ausführlich wird die Begründung analysiert, die Forst unter Rückgriff auf Bayle und Kant für respektbasierte Toleranz liefert: Sie beruht im Wesentlichen auf der Idee des sogenannten »Rechts auf Rechtfertigung, das allen Menschen als Menschen – als rechtfertigenden, endlichen Vernunftwesen – unabhängig von ihren spezifischen Eigenschaften, Überzeugungen und Identitäten«<sup>12</sup> zusteht. Die Pflicht zur Toleranz ergibt sich demnach aus der Anerkennung des Gegenübers als eines vernünftigen Wesens, dessen Selbstbestimmung nur dann beschränkt werden darf, wenn hierfür wechselseitig und allgemein akzeptierbare Gründe vorgebracht werden können. Probleme entstehen, wie zu zeigen sein wird, in Bezug auf die Begründung des so formulierten Anerkennungs imperativs, den Forst aus sich selbst ableitet und damit als »moralische Realität«<sup>13</sup> schlicht voraussetzt.<sup>14</sup> Damit riskiert er, wie Seyla Benhabib feststellt, die Aufgabe von »one of the crucial insights of Critical Theory [...]: that the emergence of the universalistic moral point of view, captured by

<sup>8</sup> Cf. Heyd: »The mutual independence of liberalism and toleration«, S. 93–94.

<sup>9</sup> Preston King kommentiert diesen Umstand mit den Worten: »Classically, tolerance is a terribly liberal posture [...].« King: »Tolerant«, S. 11.

<sup>10</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 224.

<sup>11</sup> Cf. Walzer: »Über Toleranz. Von der Zivilisierung der Differenz«, S. 20.

<sup>12</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 590.

<sup>13</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 628.

<sup>14</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 597.

the ›right to justification‹ is a contingent achievement of human history [...].«<sup>15</sup> Es könnte nicht erwartet werden, dass das Rechtfertigungsrecht allseitig als *unbedingt* erkannt und als handlungsleitend akzeptiert werde.<sup>16</sup>

Im Anschluss an die Auseinandersetzung mit Forsts Ansatz wird auf das sozialpsychologisch fundierte ›Ablehnung-Respekt-Modell der Toleranz‹ nach Bernd Simon eingegangen. Diesem Modell zufolge ist Toleranz ein Phänomen, das aus der Spannung zwischen Ablehnung und Respekt gegenüber als divergent empfundenen Anderen entsteht. Hierbei werden Ablehnung und Respekt unterschiedlichen Ebenen der Identitätskonstitution zugeordnet: Auf der ersten Ebene wird durch Bildung einer kollektiven Identität in Kombination mit kategorialen Abgrenzungsprozessen die Dualität einer Eigen- sowie einer Fremdgruppe konstruiert. Aufgrund der Abweichung von der positiv evaluierten Eigengruppe wird den Mitgliedern der Fremdgruppe mit Ablehnung begegnet. Ebene 2 stellt dagegen die Ebene des Respekts dar. Es handelt sich um eine übergeordnete Ebene, auf der eine umfassende Eigengruppe gebildet wird, die Mitglieder sowohl der Eigen- als auch der Fremdgruppe von Ebene 1 einbezieht. Aus der geteilten Zugehörigkeit zur übergeordneten Gruppe entspringt ein allgemeines Anrecht auf Respekt.<sup>17</sup> »Die Einbettung der Eigengruppe und kollektiven Identität der Ebene 1 in die umfassendere Eigengruppe und kollektive Identität der Ebene 2 führt zur [...] Zähmung der auf Ebene 1 begründeten Ablehnung durch den auf Ebene 2 begründeten Respekt«,<sup>18</sup> wodurch Toleranz ermöglicht wird. Basierend auf der *Self-Categorization Theory* John Turners und in ihren Grundlagen empirisch belegt durch eine Vielzahl von Studien, erhebt diese Variante respektbasierter Toleranz ebenfalls den Anspruch interkultureller Gültigkeit und Anwendbarkeit. Da Simons Respektverständnis jedoch ebenso wie Forsts aus der liberalen Denktradition und insbesondere aus der Kantischen Ethik gespeist ist,<sup>19</sup> ist zu überprüfen, inwiefern hier ein Rationalismus importiert wird, der inhaltlich nicht als neutral und verallgemeinerbar betrachtet werden kann.

## Der Universalitätsanspruch in Rainer Forsts Respektkonzeption der Toleranz

Ähnlich wie Walzer beginnt auch Forst seine Überlegungen zur Toleranzthematik mit einer Typologie unterschiedlicher Toleranzformen beziehungsweise Toleranzkonzeptionen. Namentlich differenziert er die Erlaubnis-, die Koexistenz-, die Wertschätzungs- und die Respektkonzeption der Toleranz. Wie die Bezeichnungen vermuten lassen, handelt es sich bei Ersterer um eine vertikale Toleranzauffassung mit identifizierbarer Machtinstanz, die Toleranzgrenzen zieht, während

<sup>15</sup> Benhabib: »The uses and abuses of Kantian rigorism«, S. 784.

<sup>16</sup> Cf. Benhabib: »The uses and abuses of Kantian rigorism«, S. 784.

<sup>17</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 729.

<sup>18</sup> Simon: »Durch Respekt gezähmte Ablehnung«, S. 8–9.

<sup>19</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 732.

die übrigen Toleranzformen horizontal strukturiert sind, also gleichrangige Parteien ins Verhältnis setzen. Die Respektkonzeption stellt Forsts »eigenständigen Theorievorschlag«<sup>20</sup> dar, der im Zentrum des vorliegenden Beitrags stehen soll. Dieser »diskurstheoretische[n] Ausdeutung der Kantischen Ethik«<sup>21</sup> zufolge ist *richtige* – das heißt respektbasierte – Toleranz das Resultat eines Aushandlungsprozesses, in dessen Rahmen die Berechtigung möglicher Eingriffe in die Lebensführung eines Anderen am Recht auf Rechtfertigung zu prüfen ist, das allen Menschen als »*Rechtfertigungswesen*«<sup>22</sup> zukommt. Dieses Recht stellt das »*Fundamentum inconcussum*«<sup>23</sup> von Forsts konstruktivistischer Moralphilosophie dar und ist in seinen Augen nicht nur eine »historische Wahrheit«, sondern eine »Wahrheit der Vernunft«,<sup>24</sup> die selbst nur von denjenigen hinterfragt werden kann, die »die Pointe der Moral verpasst« haben.<sup>25</sup> Im folgenden Abschnitt soll nach einer Rekonstruktion von Forsts Argumentation auf ihre Probleme eingegangen werden, die den Universalitätsanspruch seiner Toleranzkonzeption unterminieren könnten. Im Wesentlichen läuft die Kritik auf den Vorwurf hinaus, dass mit dem Recht auf Rechtfertigung eine rationalistisch geprägte Moralauffassung gegenüber anderen Moralkonzeptionen absolut gesetzt und gegen Kritik immunisiert wird.<sup>26</sup>

## Forsts Respektkonzeption der Toleranz

Grundsätzlich betrachtet Forst Toleranz als konstituiert aus den drei Komponenten der Ablehnung, der Akzeptanz und der Zurückweisung. Im Anschluss an Preston King stellt er fest, dass tolerierte »Überzeugungen oder Praktiken in einem normativ gehaltvollen Sinne als falsch angesehen bzw. als schlecht verurteilt werden« müssen;<sup>27</sup> andernfalls spräche man in Bezug auf die ihnen entgegengebrachte Haltung beispielsweise von Indifferenz oder Bejahung, nicht aber von Toleranz.<sup>28</sup> Den negativen Gründen der Ablehnung müssen positive Gründe der Akzeptanz gegenüberstehen, die zwar die Ersteren nicht aufheben, sie aber »übertrumpfen«.<sup>29</sup> Zu guter Letzt bedarf es, um die unerlässliche Grenze zwischen dem Tolerierbaren und dem Nicht-Tolerierbaren zu ziehen, der Zurückweisungskomponente. Mit ihrer Hilfe wird die Schwelle ermittelt, jenseits

<sup>20</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 9.

<sup>21</sup> Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 48.

<sup>22</sup> Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 9.

<sup>23</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 14.

<sup>24</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 19.

<sup>25</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 89.

<sup>26</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 49.

<sup>27</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 32.

<sup>28</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 32.

<sup>29</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 34.

derer die Ablehnungsgründe so schwer wiegen, dass sie durch die Akzeptanzgründe nicht mehr austariert werden können.<sup>30</sup> Insgesamt verlangt das Konzept der Toleranz folglich zwei Akte der Grenzziehung: Einerseits sind vertraute oder geteilte Praktiken, Überzeugungen und Lebensweisen, die bejaht werden und der Toleranz nicht bedürfen, abzugrenzen von abweichenden Überzeugungen, Praktiken und Lebensweisen, deren Ablehnung zur Toleranz Anlass gibt. Andererseits ist die Grenze zwischen dem Tolerierbaren und dem Nicht-Tolerierbaren zu bestimmen. Das Nicht-Tolerierbare muss zurückgewiesen werden, da ansonsten das Fortbestehen der Toleranz selbst gefährdet ist, wie Karl Popper feststellte.<sup>31</sup>

Die Respektkonzeption der Toleranz ordnet nun die Ablehnungs-, Akzeptanz- und Zurückweisungsgründe unterschiedlichen normativen Kontexten zu. Als zentrales Prinzip des Normativen benennt Forst dasjenige der Rechtfertigung, das ihm zufolge aus einer »rekursiven«<sup>32</sup> Reflexion auf die allgemeine Rechtfertigungsbedürftigkeit von Handlungen abgeleitet werden kann: »Wenn wir menschliche Praktiken verstehen wollen, müssen wir sie stets als mit Rechtfertigungen verbundene Praktiken begreifen; was immer wir denken und tun, wir stellen an uns (und andere) den Anspruch, dass dies aus Gründen geschieht [...].«<sup>33</sup> Insgesamt lassen sich laut Forst vier normative Kontexte ausmachen, namentlich diejenigen der Moral, der Ethik, des Rechts und der Politik.<sup>34</sup> Während die Ablehnungsgründe sich auf den ethischen Kontext beziehen, also auf partikulare Vorstellungen des guten Lebens sowie die damit verbundenen Wertüberzeugungen, die Menschen in erster Linie gegenüber sich selbst rechtfertigen müssen, reichen Akzeptanz- und Zurückweisungsgründe tiefer:<sup>35</sup> Sie sind moralischer Natur und entspringen damit einem »System von kategorisch verpflichtenden Normen [...], das unter Menschen als *Menschen*, in ihrer Eigenschaft, moralische Personen zu sein, wechselseitig und allgemein gilt«.<sup>36</sup> Moralische Forderungen, die Menschen aneinander stellen, lassen sich zu einem einzigen »Grund-Recht«<sup>37</sup> zusammenfassen, dem Recht auf Rechtfertigung, das gewährleisten soll, dass jede Person in ihrer besonderen Würde als Rechtfertigungswesen respektiert wird.<sup>38</sup> Jeder Eingriff in die Lebensführung eines Menschen verlangt demzufolge nach einer Rechtfertigung, die sich auf reziproke und allgemeine Gründe stützen kann.

<sup>30</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 38–39.

<sup>31</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 38–39; cf. Popper: »The open society and its enemies«, S. 265.

<sup>32</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 32. Das Adjektiv »rekursiv« scheint bei Forst so zu verstehen zu sein, dass das Rechtfertigungsprinzip unserem Lebensvollzug, insbesondere was normative Kontexte angeht, eingeschrieben ist und insofern aus dessen Analyse rekonstruiert werden kann. Cf. Willsaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 50.

<sup>33</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 9.

<sup>34</sup> Cf. Forst: »Kontexte der Gerechtigkeit«, S. 16.

<sup>35</sup> Cf. Forst: »Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse«, S. 173.

<sup>36</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 76.

<sup>37</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 7.

<sup>38</sup> Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 10.

Für Forsts Respektkonzeption heißt das vor allem, dass tolerante Personen »Kontextvirtuosen«<sup>39</sup> mit dem Willen und der Fähigkeit sein müssen, zwischen normativen Sphären zu differenzieren.<sup>40</sup> In pluralistischen Gesellschaften lassen sich ethische Konflikte hinsichtlich der persönlichen Lebensentwürfe und Wertsetzungen nicht vermeiden: Menschen kultivieren unterschiedliche Vorstellungen des guten Lebens, die potentiell in Widerspruch geraten und dadurch Ablehnung hervorrufen. Wer tolerant ist, lässt sich durch diese Ablehnung nicht zu interventionistischem Handeln verleiten, sondern besinnt sich auf den moralischen Imperativ, demzufolge Handlungen, die die Handlungsmöglichkeiten Anderer in relevanter Weise einschränken oder verändern, auf der Basis von Gründen gerechtfertigt werden müssen, die »*nicht reziprok und allgemein zurückweisbar*«<sup>41</sup> sind. Ist es nicht möglich, derartige Gründe zu formulieren, muss zugestanden werden, dass die abgelehnten Praktiken zwar den eigenen ethischen Überzeugungen entgegenstehen, nicht aber unmoralisch sind, was einen starken Akzeptanzgrund liefert. Solange die abgelehnten Lebensweisen, Überzeugungen und Praktiken nicht selbst mit ungerechtfertigten Eingriffen in anderer Menschen Lebensführung verbunden sind, ist es moralisch geboten, sie zu tolerieren. Der erste für die Toleranzkonstitution relevante Grenzziehungsakt ist folglich ethisch veranlasst: Er scheidet eigene Vorstellungen des guten Lebens von solchen, die damit in Widerspruch stehen und daher Ablehnung hervorrufen. Der zweite Grenzziehungsakt orientiert sich am moralischen Grundrecht auf Rechtfertigung: Im Bereich des Tolerierbaren liegen Praktiken so lange, wie sie nicht selbst mit einer Intervention in die Lebensführung anderer Personen verbunden sind, die nicht auf der Basis reziproker und allgemeiner Gründe gerechtfertigt werden kann.<sup>42</sup> Jenseits davon sind sie zurückzuweisen.

Schon an dieser Stelle ließe sich an Forsts respektbasierter Toleranzkonzeption kritisieren, dass sie sehr hohe Ansprüche an Tolerierende richtet: Auf Basis der Einsicht in einen ursprünglichen Verantwortungskontext, der zwischen Rechtfertigungswesen immer schon besteht,<sup>43</sup> sollen sie extreme Leistungen der Differenzierung,<sup>44</sup> Selbstreflexion und Selbstbeherrschung erbringen.<sup>45</sup> Diese Feststellung leitet zu einer tiefergehenden Kritik des Forst'schen Ansatzes über, die der Rechtfertigung des Rechts auf Rechtfertigung gilt. Um sie zu formulieren, wird es im nächsten Schritt erforderlich sein, sich intensiver mit Forsts moralischem Konstruktivismus auseinanderzusetzen.

<sup>39</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 660.

<sup>40</sup> Cf. Forst: »Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse«, S. 172.

<sup>41</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 593.

<sup>42</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 596.

<sup>43</sup> Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 9.

<sup>44</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 660.

<sup>45</sup> Dass sich die Unterscheidung zwischen ethischen und moralischen Kontexten extrem schwierig gestalten kann, gesteht Forst selbst zu, macht sie aber dennoch zur Voraussetzung richtiger Toleranz. Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 29; cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 668.

## Forsts moralischer Konstruktivismus und sein Universalitätsanspruch

Weil der moralische Kontext sich Forst zufolge dadurch auszeichnet,

»dass in ihm Gründe für Handlungen bzw. für Handlungen legitimierende Normen benötigt werden, deren Beachtung eine jede moralische Person von jeder anderen verlangen kann – eben auch dort, wo die Betroffenen keinen näher zu bezeichnenden ethischen oder politischen Kontext teilen«,<sup>46</sup>

ist ein Verfahren gefordert, dass es ermöglicht, universalisierbare Antworten auf moralische Fragen zu finden. Forst schlägt einen »praktischen Konstruktivismus«<sup>47</sup> vor, der die Gestalt eines diskursiven Rechtfertigungsverfahrens zwischen allen möglichen Betroffenen einer moralisch relevanten Entscheidungssituation annehmen soll. In seinem Rahmen sollen autonome Personen auf einem moralisch unparteiischen Fundament ein Normengebäude errichten und hierbei nur auf jene Baustoffe zurückgreifen, auf die sich sowohl Baumeister als auch spätere Bewohner einigen können.<sup>48</sup> Die normativen Geltungskriterien der Reziprozität und Allgemeinheit verwandeln sich innerhalb dieses Konstruktionsrahmens in Kriterien der diskursiven Rechtfertigung.<sup>49</sup>

»Damit scheint die Lösung für das Normativitätsproblem greifbar. Unsere normative moralische Welt ist demnach eine nach dem Prinzip der reziprok-allgemeinen Rechtfertigung *gemachte* Welt: eine *intersubjektiv* konstruierte Welt von Normen, die dadurch verbindliche Geltung erlangen, dass keine (im relevanten Sinne) guten Gründe gegen sie vorgebracht werden können. Moralisch autonome Personen bewegen sich damit in einem Raum der Rechtfertigungen, in dem sie einander als Zwecke an sich selbst anerkennen und auf dieser Basis Normen teilen, deren Einhaltung sie begründeterweise voneinander fordern können. Diese Normen kennzeichnen eine Normativität aus *Einsicht*: Sie gelten reziprok und allgemein, weil sie nach genau diesen Kriterien nicht zurückweisbar sind. Wer die Moral befolgt, befolgt sie aus einer Einsicht in ihre Gründe.«<sup>50</sup>

Der Ansatz des moralischen Konstruktivismus soll demnach dem Anspruch weltanschaulicher Neutralität und Universalisierbarkeit genügen: Moral wird nicht als präfiguriert durch vorgängige Werte oder Wahrheiten vorgestellt, sondern als das autonome Resultat eines intersubjektiven Aushandlungsprozesses. Dieser Prozess basiert auf der Vernunft und der Fähigkeit autonomer Menschen, im Austausch miteinander rationale Übereinkünfte zu erzielen.<sup>51</sup> Offenkundig versucht

<sup>46</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 32.

<sup>47</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 83.

<sup>48</sup> Cf. Benhabib: »The uses and abuses of Kantian rigorism«, S. 780.

<sup>49</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 81–82.

<sup>50</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 83.

<sup>51</sup> Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 84.

Forst hier einen Brückenschlag zwischen Kant'scher Ethik und Habermas'scher Diskursethik: Statt dass der Handelnde auf die Verallgemeinerbarkeit seiner Handlungsmaxime reflektiert, wird die reziproke und allgemeine Rechtfertigbarkeit einer Handlung sowie der sie motivierenden Norm im diskursiven Prozess überprüft. Gegenüber einer reinen Konsenstheorie moralischer Rechtfertigung soll dies den Vorteil haben, dass auch im Falle von Dissensen Aussagen darüber getroffen werden können, ob vorgebrachte Ansprüche berechtigt sind oder nicht.<sup>52</sup> Forst konzipiert damit ein Bild zwischenmenschlicher Verhältnisse, in dem »die Stimmen und Gründe aller gleich viel zählen und die soziale Welt Formen gefunden hat, die Vielfalt der partikularen Gesichtspunkte mit der universellen Vernunft in Einklang zu bringen.«<sup>53</sup> Dass dieser utopisch anmutende Entwurf mit dem Recht auf Rechtfertigung auf einer problematischen Grundlage aufruht, die seinen Universalitätsanspruch nicht trägt, soll im nächsten Kapitel dargelegt werden.

### **Scheitern des Universalitätsanspruchs in der starken Lesart des Rechts auf Rechtfertigung**

Wie bereits ausgeführt, verlangt das allen Menschen zukommende Grundrecht auf Rechtfertigung Forst zufolge, dass moralische Normen und Handlungen sich mit Gründen rechtfertigen lassen müssen, die reziprok und allgemein gelten. Was das genau bedeutet, wird in seinen verschiedenen Schriften mehrfach auf ähnliche Weise erläutert: So meint ›Allgemeinheit‹ im Sinne Forsts, dass im intersubjektiven Austausch alle Personen berücksichtigt werden müssen, die von einer moralischen Handlung oder Norm betroffen sind. Streitfragen nur unter den dominanten Parteien auszuhandeln, ist demgegenüber unzulässig.<sup>54</sup> Das sogenannte Kriterium der ›Reziprozität‹ ist im Vergleich zu dem der Allgemeinheit komplizierter und verlangt zudem nach einer Differenzierung zwischen der Reziprozität der Inhalte einerseits und der Reziprozität der Gründe andererseits. Prinzipiell basiert Reziprozität auf der Einsicht, dass diejenigen Personen, denen gegenüber wir uns im moralischen Kontext rechtfertigen, denselben Status haben wie wir selbst: Als gleichrangigen Rechtfertigungswesen dürfen wir ihnen gegenüber keine Ansprüche geltend machen, die wir ihnen umgekehrt verwehren (Reziprozität der Inhalte). Darüber hinaus dürfen wir eigene »Wertsetzungen, Überzeugungen, Interessen oder Bedürfnisse«<sup>55</sup> nicht einfach auf andere projizieren (Reziprozität der Gründe),<sup>56</sup> damit sichergestellt werden kann, »dass die andere Person tatsächlich [...] in ihrer kontingenten Partikularität berücksich-

---

<sup>52</sup> Cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 35–36.

<sup>53</sup> Bassiouni et al.: »Einleitung«, S. 21.

<sup>54</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 595.

<sup>55</sup> Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 594.

<sup>56</sup> Cf. Forst: »Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse«, S. 171.

tigt wird«, statt »nur als ›verallgemeinerte Andere‹<sup>57</sup> be- beziehungsweise gedacht zu werden. Anders formuliert soll das Postulat der reziproken Gründe verhindern, dass die eigene Position absolut gesetzt wird, während es zur Negierung der Standpunkte anderer kommt.<sup>58</sup>

Wie nun Marcus Willaschek erläutert, lassen sich prinzipiell zwei verschiedene Lesarten des Rechts auf Rechtfertigung mitsamt seinen beiden Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit ausmachen: eine starke und eine schwache.<sup>59</sup> In der starken Lesart wird das Reziprozitätskriterium wörtlich genommen: Während der Konstruktion des moralischen Normengebäudes dürfen anderen Personen *keinerlei* normative Überzeugungen unterstellt werden, die sie faktisch nicht haben. Die umfassende Anerkennung des Gegenübers als autonomes Rechtfertigungswesen verlangt, dass Normen nur dann als solche gelten, wenn ihre Gründe allen Betroffenen einsichtig gemacht werden können.<sup>60</sup> Genau das ist jedoch in Bezug auf das Recht auf Rechtfertigung selbst nicht möglich: Forst erklärt immer wieder, dass die Frage danach, warum der Mensch moralisch sein und also das grundlegende Recht auf Rechtfertigung des Gegenübers achten sollte, nicht beantwortet werden kann. »[W]er so fragt«, schreibt er, könne »die moralische Perspektive nicht einnehmen, und wer sie einnimmt, sieht die Sinnwidrigkeit dieser Frage.«<sup>61</sup> Eine »praktisch-vernünftige Person«<sup>62</sup> nehme die »unbedingte Pflicht zur Rechtfertigung«, die innerhalb der Rechtfertigungsgemeinschaft bestehe, schlechterdings wahr »– ohne einen weiteren Grund«.<sup>63</sup> Dafür genüge die ›rekursive‹ Reflexion auf die unter Menschen als Rechtfertigungswesen vorherrschende Rechtfertigungspraxis. In einem Sein-Sollen-Fehlschluss, den Forst als »Rekonstruktion«<sup>64</sup> bezeichnet, wird somit aus der menschlichen Angewohnheit, Gründe zu geben und zu verlangen, die unbedingte Pflicht zur Erteilung von Gründen in normativen Kontexten allgemein und von reziprok-allgemeinen Gründen in moralischen Kontexten im Besonderen abgeleitet. Forst schreibt: »Der ‚letzte‘ Grund des Konstruktivismus«, womit das Recht auf Rechtfertigung gemeint ist, »kann nicht selbst konstruiert sein, er muss sich vielmehr als angemessen rekonstruiert erweisen, in einer Analyse unserer normativen Welt.«<sup>65</sup>

In seiner starken Lesart läuft das Recht auf Rechtfertigung somit auf einen Selbstwiderspruch hinaus: Da es Menschen gegenüber, die es ablehnen oder nicht unmittelbar einsehen, nicht ge-rechtfertigt werden kann, widerlegt es seinen eigenen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit.<sup>66</sup>

<sup>57</sup> Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 54.

<sup>58</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 54.

<sup>59</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 49.

<sup>60</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 64–65.

<sup>61</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 57.

<sup>62</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 55.

<sup>63</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 61.

<sup>64</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 11.

<sup>65</sup> Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 14.

<sup>66</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 66.

Natürlich ist diese Problematik auch Forst bewusst. Daher spricht er sich nicht für die starke, sondern für eine schwächere Lesart des Rechts auf Rechtfertigung aus,<sup>67</sup> die jedoch ebenfalls Schwierigkeiten mit sich bringt, die den Universalitätsanspruch seiner Moralphilosophie in Frage stellen. Der Erörterung dieser Schwierigkeiten widmet sich der nachfolgende Abschnitt.

### **Scheitern des Universalitätsanspruchs in der schwachen Lesart des Rechts auf Rechtfertigung**

Statt der starken Lesart des Rechts auf Rechtfertigung, die eine Pflicht zur Rechtfertigung von moralisch relevanten Handlungen sowie den ihnen zugrundeliegenden Normen umfasst, bevorzugt Forst eine schwächere Lesart. Diese mildert die Forderung nach reziproker Rechtfertigung dahingehend ab, »dass eine Norm oder Handlung bereits dann als gerechtfertigt gelten soll, wenn sie nicht mit reziprok-allgemeinen Gründen *zurückgewiesen* werden kann.«<sup>68</sup> Demnach ist es nicht zwingend notwendig, dass diejenige Person, der wir die gesuchte Rechtfertigung liefern, diese auch als überzeugend akzeptiert. Vielmehr genügt es, dass sie keine reziprok-allgemeinen Gründe vorbringen kann, um sie zurückzuweisen. Man könnte in diesem Zusammenhang folglich von einem ›Vetorecht‹ der moralisch Betroffenen sprechen.<sup>69</sup> Warum Forst diese Lesart favorisiert, ist unmittelbar einleuchtend: In faktischen Rechtfertigungsprozessen würde die starke Auslegung des Rechtfertigungsrechts den unmöglichen Anspruch stellen, die Standpunkte aller Involvierten *a priori* zu antizipieren. Hiervon entlastet die schwache Auslegung, indem sie die Verantwortung delegiert: Die Betroffenen sind im Rechtfertigungsverfahren selbst gehalten, Widerspruch gegen verhandelte Handlungen oder Normen vorzubringen und diesen reziprok und allgemein zu begründen.<sup>70</sup>

Allerdings verändert die Abschwächung der Interpretation des Rechts auf Rechtfertigung auch die Bedeutung des Kriteriums der Reziprozität der Gründe. Dieses ist nicht länger so zu verstehen, dass wir Anderen gar keine normativen Überzeugungen unterstellen dürfen. Vielmehr dürfen wir ihnen gemäß der schwachen Lesart des Rechtfertigungsrechts keine normativen Überzeugungen unterstellen, außer denjenigen, die das Recht auf Rechtfertigung mit seinen Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit konstituieren. Dessen Akzeptanz nämlich unterstellt Forst allen Teilnehmern des Rechtfertigungsverfahrens kontrafaktisch, wenn er das Vorbringen reziprok-allgemeiner Gegengründe zur Bedingung dafür macht, einer verhandelten Handlung oder Norm die moralische Bindungskraft abzusprechen. So ist das Recht auf Rechtfertigung als Fundament dem in Konstruktion befindlichen Normengebäude immer

<sup>67</sup> Cf. Forst: »Toleranz im Konflikt«, S. 593; cf. Forst: »Das Recht auf Rechtfertigung«, S. 35.

<sup>68</sup> Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 55.

<sup>69</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 56.

<sup>70</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 52.

schon eingezogen, ganz gleich, ob die Baumeister und Bewohner dies akzeptiert haben oder nicht.<sup>71</sup>

Die Intention dahinter ist verständlich: Die Pflicht zur reziprok-allgemeinen Rechtfertigung im moralischen Kontext verhindert, dass Beteiligte Einwände durchsetzen, die egoistisch sind oder sich aus partikularen Vorstellungen des guten Lebens speisen. Allerdings muss nicht jeder Einwand, der den Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit nicht genügen kann, notwendigerweise unberechtigt sein. Viele Formen der Ethik, die nicht in Kantischer Tradition stehen, greifen zur Begründung moralischer Aussagen auf Begriffe oder Prinzipien zurück, die sich hiermit nicht in Übereinstimmung bringen lassen. Der Utilitarismus, als eines der einflussreichsten ethischen Begründungsmodelle, geht beispielsweise in seiner klassischen Form davon aus, dass die moralisch richtige Handlung diejenige sei, die das meiste Glück für möglichst viele Menschen erzeuge. Dass sie sich zugleich reziprok-allgemein rechtfertigen lassen müsse, wird indes nicht angenommen.<sup>72</sup> »Auch eine Person, die sich in ihren moralischen Urteilen [...] durch kreatürliches Mitleid leiten lässt, wird nicht auf Reziprozität und Allgemeinheit von Gründen bestehen, sondern die affektive Anteilnahme und den jeweiligen Einzelfall in den Mittelpunkt stellen.«<sup>73</sup>

Es zeigt sich also, dass die Annahme, moralische Rechtfertigungen müssten stets auf reziprok-allgemeinen Gründen beruhen, selbst eine höchst umstrittene These ist.<sup>74</sup>

»Indem Forst das Kriterium reziprok-allgemeiner Gründe im Recht auf Rechtfertigung fest-schreibt und so zu einer Bedingung dafür macht, dass etwas überhaupt als moralisch relevant gelten kann, immunisiert er seine eigene Position zugleich gegenüber Kritik vonseiten anderer moralphilosophischer Positionen.«<sup>75</sup>

Wird diese Kritik nämlich nicht in Form rekursiv-allgemeiner Gründe artikuliert, muss sie nach dem von Forst selbst gesetzten Begründungsanspruch nicht zugelassen werden.<sup>76</sup> Ähnlich wie schon in der starken Lesart des Rechts auf Rechtfertigung, die in einen Selbstwiderspruch mündet, lässt sich auch in der schwachen Lesart der Anspruch weltanschaulicher Neutralität und Universalisierbarkeit, den Forst mit seiner Moralkonzeption erhebt, nicht durchhalten. Zwar soll Moral ihm zufolge voraussetzungsloses Resultat eines intersubjektiven Aushandlungsprozesses sein, doch stattdessen wird mit dem Recht auf reziprok-allgemeine Rechtfertigung ein disputables Prinzip zum Fundament der Moralkonstruktion erklärt.

<sup>71</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 55.

<sup>72</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 59–60.

<sup>73</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 60.

<sup>74</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 59.

<sup>75</sup> Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 60.

<sup>76</sup> Cf. Willaschek: »Welche Gründe zählen?«, S. 60.

## Grenzen des ›Universalitätsanspruchs‹ in Simons ›Ablehnung-Respekt-Modell der Toleranz‹

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt wurde, dass der Universalitätsanspruch von Forsts Respektkonzeption der Toleranz mit der Idee des Rechts auf Rechtfertigung auf einer problematischen Grundlage aufruht, die ihn letztlich nicht trägt, soll im Folgenden Bernd Simons ›Ablehnung-Respekt-Modell der Toleranz‹ im Vordergrund stehen. Auch dieses greift zur Toleranzkonzeptionalisierung auf die Kantische Ethik zurück und postuliert, unabhängig von der weltanschaulichen und kulturellen Prägung der Toleranzparteien anwendbar zu sein.<sup>77</sup> Es gilt nun, die Begründung des Postulats zu rekonstruieren und zu prüfen, inwiefern ihm entsprochen wird.

In Übereinstimmung mit Forst sowie zahlreichen anderen Toleranztheoretikern, darunter Preston King, Thomas Scanlon, John Horton und Bernard Williams, nimmt auch Simon an, dass von Toleranz nur dann sinnvoll gesprochen werden kann, wenn derjenigen Praxis, Überzeugung oder Lebensweise, auf die sie sich richtet, grundsätzlich mit Ablehnung begegnet wird.<sup>78</sup> Diese Ablehnung jedoch tritt im Toleranzzusammenhang nicht isoliert auf, sondern wird von einer starken Gegenkraft, dem Respekt für den Anderen, beeinflusst und gezähmt: »Respect for others as equals is hypothesized to restrain people's disapproval of others' beliefs, practices, or ways of life, without removing such disapproval, and should thus make tolerance possible.«<sup>79</sup> Während Forst, wie erläutert wurde, die Komponenten der Ablehnung und des Respekts auf je unterschiedlichen normativen Ebenen ansiedelt, bildet Simon in seinem ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ die sozialpsychologischen Hintergründe des Toleranzphänomens ab, indem er sie auf unterschiedlichen Ebenen der Identitätskonstitution lokalisiert. Hierzu greift er auf die ›Self-Categorization Theory‹ John Turners aus dem Jahr 1987 zurück.<sup>80</sup>

Beeinflusst von ihren Kerneinsichten nimmt Simons ›Ablehnung-Respekt-Modell der Toleranz‹ die Form eines Zwei-Ebenen-Modells an: Auf untergeordneter Ebene provozieren zunächst die nicht geteilten Überzeugungen, Praktiken und Lebensweisen anderer Menschen die kategoriale Abgrenzung einer ›Eigengruppe‹ von einer ›Fremdgruppe‹. Dabei wird aufgrund des dem Selbst zugeschriebenen Werts die Eigengruppe positiv aufgeladen, die Fremdgruppe dagegen abgewertet. Ihren Mitgliedern wird mit Ablehnung begegnet, während die Mitglieder der Eigengruppe als ebenbürtig und gleichrangig wahrgenommen und respektiert werden. Auf übergeordneter Ebene werden diese getrennten Gruppierungen durch die Einsicht einer zwischen ihren Mitgliedern bestehenden Gemeinsamkeit – beispielsweise der geteilten Zugehörigkeit zur Gattung Mensch – wieder in einer umfassenden Gruppe kollektiver Identität zusammengeführt: Die auf Ebene 1 begründete Ablehnung wird durch den auf Ebene 2 begründeten Respekt eingehetzt, was Toleranz

<sup>77</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 732.

<sup>78</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 731; cf. Simon: »Grundriss einer sozialpsychologischen Respekttheorie«, S. 247.

<sup>79</sup> Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 731.

<sup>80</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 729.

ermöglicht. Toleranz ist damit zu verstehen als durch Respekt gezähmte Ablehnung, als durch Ablehnung belasteter Respekt oder als Anerkennung abgelehnter Anderer als andersartige Gleiche.<sup>81</sup>

Vergleicht man im Anschluss an diese Erläuterung die Toleranzauffassungen Forsts und Simons miteinander, lässt sich ein bedeutsamer Unterschied feststellen: Während Toleranz gemäß der Respektkonzeption Forsts eine Tugend – im Sinne einer normativ aufgeladenen Haltung – ist, deren Realisierung aufgrund des allen Menschen zukommenden Rechts auf Rechtfertigung in bestimmten Situationen moralisch geboten scheint, spielen moralische Erwägungen für Simon eher eine sekundäre Rolle gegenüber den im Vordergrund stehenden Prozessen der Selbstkategorisierung beziehungsweise Identitätskonstitution.<sup>82</sup> So geht Simon nicht davon aus, dass Personen Respekt entgegengebracht wird, weil sie hierauf ein wie auch immer begründetes Anrecht hätten, sondern schlicht, weil sie einer bestimmten sozialen Kategorie zugeordnet werden können, deren übrige Vertreter sich qua Ähnlichkeit mit ihnen identifizieren und sie als ›Gleiche‹ positiv konnotieren.<sup>83</sup>

Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies vor allem, dass die Ansprüche auf universelle Gültigkeit, die von den Respektkonzeptionen Rainer Forsts und Bernd Simons erhoben werden, fundamental verschieden sind: Forst postuliert, in der Tradition der Kantischen Ethik, die Allgemeingültigkeit des von ihm benannten moralischen Fundamentalprinzips der reziproken und allgemeinen Rechtfertigung, auf die alle Menschen zeit- und kulturunabhängig ein Anrecht hätten. Hierbei handelt es sich um einen klassischen normativen Universalitätsanspruch, der, wie aufgezeigt, nicht durchgehalten werden kann. Simons ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ scheint dagegen vielmehr als deskriptiver Versuch, zu erfassen, welche sozialpsychologischen Prozesse an der Entstehung von Toleranz beteiligt sind.<sup>84</sup> Simons Annahme, das ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ müsse unabhängig von den weltanschaulichen und kulturellen Prägungen seines Anwendungskontextes gültig sein, speist sich aus der, auf empirischen Belegen gegründeten, Überzeugung, dass der Prozess der hierarchisch strukturierten Selbstkategorisierung eine anthropologische Universalie sei.<sup>85</sup> Wenn dies der Fall ist, muss angenommen werden, dass das ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ tatsächlich interkulturelle und weltanschauungsunabhängige Erklärungskraft besitzt, dem ›Universalitätsanspruch‹ Simons also entsprochen werden kann.

Bedenkenswert ist jedoch, dass Simon, trotz der beschriebenen primär deskriptiven Ausrichtung seines Modells, auch normative Überlegungen einbezieht. Dies geschieht vor allem in Zusammenhang mit dem Respektbegriff. Wiederholt wird in entsprechenden Veröffentlichungen Simons betont, dass Mehrdeutigkeit und Vielschichtigkeit des Begriffs ›Respekt‹ es erschweren, ihn in einem

<sup>81</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 732–733.

<sup>82</sup> Interessant ist diese Feststellung auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Toleranztheoretikers John Horton, der die These aufstellt, dass ein bestimmter moralischer oder normativer Rahmen gegeben sein müsse, um von ›Toleranz‹ im eigentlichen Sinne sprechen zu können, weil es sich dabei um ein »inherently normative concept« handele. Cf. Horton: »Three (apparent) paradoxes of toleration«, S. 9.

<sup>83</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 732.

<sup>84</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 731.

<sup>85</sup> Cf. Turner: »Rediscovering the social group«, S. 45.

wissenschaftlichen Konzept zu erfassen, mit dem im sozialpsychologischen Kontext sinnvoll gearbeitet werden kann.<sup>86</sup> In dem Versuch, dies dennoch zu leisten, greift Simon auf drei verschiedene Quellen zurück, namentlich die Auseinandersetzung mit dem etymologischen Ursprung des Terminus ›Respekt‹, die Kantische Ethik und die Anerkennungstheorie Axel Honneths:<sup>87</sup>

Es wird ausgeführt, dass ›Respekt‹ von dem lateinischen Verb ›respicere‹ abstammt, das so viel wie ›zurückschauen‹, ›sich umsehen‹, ›bemerken‹ oder ›berücksichtigen‹ bedeutet. Simon erläutert, dass man von Respekt sprechen könne, wenn eine Person bereit sei, ihre eigenen Anliegen nicht ›rücksichtslos‹ zu verfolgen und durchzusetzen, sondern in der Zielverfolgung Kenntnis vom Standpunkt des Anderen zu nehmen und diesen in den eigenen Handlungsplan einzubeziehen. »Mit anderen Worten: Ich respektiere jemanden, wenn ich mit ihm oder ihr rechne, ihn oder sie als Faktor in meine Gleichung, d. h. in meine Abwägungen zur Selbst-Regulation und Handlungskalkulation, mit einbeziehe.«<sup>88</sup>

Diese etymologisch basierten Ausführungen werden bei Simon eng an die Moralphilosophie Kants angeschlossen: Hier spielt der Begriff des Respekts insbesondere in Form von ›Achtung‹ eine zentrale Rolle. Kant betrachtet Achtung als ein fundamentales moralisches Prinzip, das mit seiner Konzeption des kategorischen Imperativs und der Würde des Menschen verknüpft ist. Er postuliert, dass jeder Mensch in seiner Besonderheit als Vernunftwesen einen Anspruch auf Achtung hat und diese zugleich seinen Mitmenschen schuldet. Die Gleichungsmetapher wiederholend schreibt Simon in diesem Zusammenhang, Respekt liege vor, wenn »we include others in our equation not just as factors that reduce them to simple means to our own ends, but as factors reflecting their dignity as ends in themselves«.<sup>89</sup>

Dem Kantischen Respektverständnis »entspricht«<sup>90</sup> Simon zufolge die Anerkennungstheorie Axel Honneths, die den engen historischen und normativen Konnex zwischen Respekt und Gleichheitsprinzip betont.<sup>91</sup> Im demokratischen Rechtsstaat findet dieser Zusammenhang seinen Niederschlag in der Gewähr gleicher freiheitlicher und politischer Rechte aller Bürgerinnen und Bürger. Neben Respekt als Anerkennungsform mit dem ihm zugrundeliegenden Anerkennungsprinzip der Gleichheit unterscheidet Honneth im Rahmen seines Ansatzes außerdem zwei weitere Anerkennungsformen: Liebe und Solidarität. Auch ihnen werden jeweils eigene Anerkennungsprinzipien zugeordnet, nämlich das Bedürfnisprinzip einerseits und das Leistungsprinzip andererseits. Während die soziale Sphäre des Respekts, wie angedeutet, die politische oder rechtliche ist, prägt die Anerkennungsform der Liebe die persönliche Nahbeziehung, die für Familien oder Freundschaften charakteristisch ist, während Leistung die Anerkennungsform der Arbeits- und Marktsphäre darstellt.<sup>92</sup>

<sup>86</sup> Cf. Simon: »Respect, equality, and power«, S. 310.

<sup>87</sup> Cf. Simon: »Grundriss einer sozialpsychologischen Respekttheorie«, S. 242.

<sup>88</sup> Simon: »Grundriss einer sozialpsychologischen Respekttheorie«, S. 242.

<sup>89</sup> Simon: »Respect, equality, and power«, S. 311.

<sup>90</sup> Simon: »Grundriss einer sozialpsychologischen Respekttheorie«, S. 243.

<sup>91</sup> Cf. Honneth: »Kampf um Anerkennung«, S. 177.

<sup>92</sup> Cf. Honneth: »Kampf um Anerkennung«, S. 211.

Was nun bei Simon nicht ganz klar wird, ist, wie die aufgeführten Komponenten im Respektverständnis des ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ zusammenzubringen sind. Einerseits scheint es, als wolle er in erster Linie Honneths Verknüpfung von Respekt und Gleichheitsprinzip übernehmen, beide aber aus dem rechtlich-politischen Kontext lösen, in den sie in der Anerkennungstheorie eingebettet sind, sodass sie allgemeiner auf Gruppenphänomene bezogen werden können: Respekt soll als die Anerkennung eines Gegenübers als gleichberechtigtes Mitglied einer aufgrund bestimmter geteilter Merkmale konstituierten Gruppe verstanden werden.<sup>93</sup> Dies birgt die normative Implikation, dass dem als gleich anerkannten Anderen das Recht und die Möglichkeit zugestanden werden müssen, die gemeinsame kollektive Identität egalitär mitzugestalten und mitzuprägen.<sup>94</sup> Gleichzeitig finden wir bei Simon aber auch Passagen wie die folgende, die sich explizit auf den Kantischen Appell zur Anerkennung von Personen als Zweck an sich selbst beziehen:

»Inspired by and building on the Kantian notion of equal respect for all persons as a consequence of their equal possession of dignity (Kant 1974, p. 68), I suggest that respectful treatment by others symbolizes and is experienced as recognition as an equal and that this experience underlies, to a large extent, the effectiveness of respect in social life, in general, and group life, in particular.«<sup>95</sup>

Die weltanschaulich neutrale Auffassung von Respekt, die in der Übernahme und Abwandlung von Honneths Respekt-Gleichheits-Konnex möglich ist, konkurriert also in Simons Schriften mit einem Kantischen Respektverständnis, bei dem der Anspruch auf Respekt von der Vernunftfähigkeit, der durch sie ermöglichten Einsicht ins Sittengesetz und der daraus entspringenden Würde abhängt. Dadurch wird unklar, in welcher Hinsicht sich Menschen, zwischen denen ein respektvolles Verhältnis besteht, eigentlich als gleich anerkennen sollen: Hinsichtlich ihrer geteilten Gruppenmitgliedschaft? Oder hinsichtlich ihrer Eigenschaft, würdevolles und selbstzweckhaftes Vernunftwesen zu sein? Während erstere Form des Gleichheitsverständnisses vermutlich als weltanschauungsunabhängig und interkulturell vertretbar angesehen werden könnte, ist dies bei letzterer Form nicht der Fall: Ein Respektverständnis, das zu klar rationalistisch geprägt ist, könnte in außereuropäischen Kontexten zu Problemen bei der Anwendung des ›Ablehnung-Respekt-Modells‹ führen. Die entsprechende Form der Gleichheitsanerkennung in Hinblick auf die geteilte Eigenschaft, würdevolles und selbstzweckhaftes Vernunftwesen zu sein, ist hier womöglich aufgrund des fehlenden geistesgeschichtlichen Hintergrunds nicht nachweisbar.

Inwiefern Simons spezielle Form des ›Universalitätsanspruchs‹ tragfähig ist, kann an dieser Stelle also letztlich nicht geklärt werden. Die Antwort hängt vom Respektverständnis des ›Ablehnung-Respekt-Modells‹ ab, das aktuell in verschiedenen Teilprojekten der Forschungsgruppe analysiert wird.

---

<sup>93</sup> Cf. Simon: »Taking tolerance seriously«, S. 732.

<sup>94</sup> Cf. Scanlon: »The difficulty of tolerance«, S. 193.

<sup>95</sup> Simon: »Respect, equality, and power«, S. 319.

## Fazit und Ausblick

Den Ausgangspunkt dieses Textes bildeten Vorbehalte gegenüber der Toleranzauffassung Rainer Forsts: Forst postuliert, dass seine Respektkonzeption der Toleranz geeignet sei, in zwischenmenschlichen Verhältnissen auszuloten, bis zu welchem Punkt ethische Selbstbestimmung des Gegenübers zuzulassen und seinen Praktiken mit Toleranz zu begegnen ist. Dabei soll das Prinzip reziproker und allgemeiner Rechtfertigung als moralisches Prüfverfahren mit zeit- und kulturunabhängiger Gültigkeit fungieren. Gegen diesen universalistischen Anspruch lässt sich die rationalistische Prägung des Rechtfertigungstheorems ins Feld führen: Es wirkt, als würde Forst hiermit eine rationalistische Moralauffassung verabsolutieren und Alternativansätze ausblenden. Weil auch das ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ Bernd Simons erklärtermaßen von Kants Moralphilosophie beeinflusst ist, und parallel zu Forsts Ansatz beansprucht, kultur- und weltanschauungsunabhängig anwendbar zu sein, ist es für die Weiterarbeit der Forschungsgruppe von Interesse, die Begründungen der erläuterten Ansprüche zu rekonstruieren und zu überprüfen. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Die Ansprüche auf universelle Gültigkeit, die von den respektbasierten Toleranzkonzeptionen Rainer Forsts und Bernd Simons erhoben werden, sind in ihrer Art grundlegend verschieden: Forst erhebt, indem er die Verpflichtung zur reziproken und allgemeinen Rechtfertigung zu einem kategorischen Imperativ erklärt, einen klassischen moralischen Universalitätsanspruch in Kantischer Tradition. Simons Postulat, das ›Ablehnung-Respekt-Modell‹ sei unabhängig von weltanschaulichen oder kulturellen Kontexten anwendbar und gültig, beruht dagegen auf der empirisch fundierten Überzeugung, die sozialpsychologischen Prozesse, die der Entstehung von Toleranz zugrunde liegen, ließen bei allen Menschen ähnlich ab. Insgesamt scheint Forsts Ansatz stärker normativ ausgerichtet zu sein, während bei Simon der Versuch im Vordergrund steht, das Toleranzphänomen deskriptiv zu erfassen.

Wie aufgezeigt wurde, ruht Forsts moralischer Universalitätsanspruch mit dem Recht auf Rechtfertigung, das durch die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit ausgezeichnet ist, auf einer problematischen Grundlage. Prinzipiell will Forst Moral als das autonome Resultat eines Prozesses der Aushandlung verstanden wissen. Dieser soll von der Vernunft und der Fähigkeit der Menschen geleitet sein, im diskursiven Austausch Übereinkünfte zu erzielen. Anhand des Prinzips reziproker und allgemeiner Rechtfertigung sollen Handlungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Normen intersubjektiv auf ihre Moralität überprüft werden. Auf diese Weise, so der Grundgedanke, werde Moral zu einem gemeinsamen Konstrukt der Betroffenen, das nicht durch vorgelegerte Werte oder Wahrheiten determiniert ist. Diese hehre Idee von der Autonomie der Moral scheitert jedoch an der Notwendigkeit, dem moralischen Konstruktionsprozess das Prinzip der reziproken und allgemeinen Rechtfertigung als Fundament einzuziehen. Da dieses nicht selbst intersubjektiv ausgetauscht wird, sondern von Forst in Anlehnung an Kant entwickelt und vorgeschrrieben ist, lässt es den Universalitätsanspruch von Forsts konstruktivistischer Moralphilosophie und der hierauf aufbauenden Respektkonzeption der Toleranz scheitern.

Weil Bernd Simons ›Ablehnung-Respekt-Modell der Toleranz‹ im Gegensatz zu Forsts Respektkonzeption eher deskriptiv ausgerichtet ist und die sozialpsychologischen Prozesse zu erfassen versucht, die zur Entstehung von Toleranz führen, ist die Überprüfung seines Anspruchs auf interkulturelle und weltanschauungsunabhängige Gültigkeit von einem philosophischen Standpunkt aus sehr viel schwerer zu bewerkstelligen. Worauf im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings hingewiesen werden konnte, war die Problematik, dass mit dem Respektbegriff implizit normative Überlegungen in Simons Toleranzmodell einbezogen werden. Inwiefern dies seinen ›Universalitätsanspruch‹ unterläuft, wird zukünftig im Gespräch mit der ›Forschungsgruppe Toleranz‹ noch eingehender zu diskutieren sein. Hierfür bedarf es auch einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Inhalt und den Implikationen des Respektbegriffs.

---

## Abstract

The present text examines the legitimacy of the claims to universal validity and applicability put forward by the respect-based approaches to tolerance developed by Rainer Forst and Bernd Simon. It highlights that these claims differ fundamentally in nature: While Forst, by declaring the obligation to reciprocal and general justification a categorical imperative, articulates a classical moral claim to universality in the Kantian tradition, Simon's postulate – that the ›disapproval-respect model‹ is valid and applicable independently of ideological or cultural contexts – is based on the empirically grounded conviction that the self-categorization processes underlying the emergence of tolerance function similarly across all human beings. Forst's moral claim to universality fails due to the lack of a justifiable foundation for the right to justification, which forms the *fundamentum inconcussum* of his constructivist moral philosophy. Whether Simon's differently grounded form of ›universal claim‹ is viable depends on how the central concept of respect within his approach is interpreted.

## Literaturverzeichnis

- Bassiouni, Mahmoud; Buddenberg, Eva; Iser, Mattias; Karnein, Anja; Saar, Martin: Einleitung, in: Dies. (Hg.): *Die Macht der Rechtfertigung. Perspektiven einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin 2024, S. 9–28.
- Benhabib, Seyla: The uses and abuses of Kantian rigorism: On Rainer Forst's moral and political philosophy, in: *Political Theory* 43,6 (2015), S. 777–792, <https://doi.org/10.1177/0090591715607259>.
- Brown, Wendy; Forst, Rainer: The power of tolerance: A debate, Wien/Berlin 2014, <https://doi.org/10.7312/brow17018>.
- Drerup, Johannes; Schweiger, Gottfried: Toleration and the challenges to liberalism: Introduction, in: Dies. (Hg.): *Toleration and the challenges to liberalism*, New York 2021, S. 1–10, <https://doi.org/10.4324/9781003015123-1>.
- Gallie, Walter Bryce: Essentially contested concepts, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 56,1 (1956), S. 167–198, <https://doi.org/10.1093/aristotelian/56.1.167>.
- Forst, Rainer: *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt a. M. 1994.
- Forst, Rainer: Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 2007.
- Forst, Rainer: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik, Berlin 2011.
- Forst, Rainer: Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs, Frankfurt a. M. 2020.
- Fraenkel, Ernst: *Der Doppelstaat*, Hamburg 1974.

- Heyd, David: The mutual independence of liberalism and toleration, in: Drerup, Johannes; Schweiger, Gottfried (Hg.): *Toleration and the challenges to liberalism*, New York 2021, S. 79–96, <https://doi.org/10.4324/9781003015123-7>.
- Honneth, Axel: *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a. M. 2011.
- Horton, John: Three (apparent) paradoxes of toleration, in: *Synthesis Philosophica* 9,1 (1994), S. 7–20.
- King, Preston: *Toleration*, London 1998.
- Popper, Karl Raimund: *The open society and its enemies*, London 1945.
- Scanlon, Thomas: The difficulty of tolerance: Essays in political philosophy, Cambridge 2003, <https://doi.org/10.1017/CBO9780511615153>.
- Simon, Bernd: Respect, equality, and power: A social psychological perspective, in: Gruppendynamik und Organisationsberatung. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie 38,1 (2007), S. 309–326, <https://doi.org/10.1007/s11612-007-0027-2>.
- Simon, Bernd: Grundriss einer sozialpsychologischen Respekttheorie. Implikationen für Kooperation und Konflikt in pluralistischen Gesellschaften, in: Psychologische Rundschau 68,4 (2017), S. 241–250, <https://doi.org/10.1026/0033-3042/a000326>.
- Simon, Bernd: Durch Respekt geähmte Ablehnung. Über Zumutungen und Grenzen der Toleranz, in: *philanthropie und stiftung* 1 (2022), S. 8–9.
- Simon, Bernd: Taking tolerance seriously: A proposal from a self-categorization perspective on disapproval and respect, in: *American Psychologist* 78,6 (2023), S. 729–742, <https://doi.org/10.1037/amp0001166>.
- Turner, John: Rediscovering the social group. A self-categorization theory, Oxford 1987.
- Walzer, Michael: *Über Toleranz. Von der Zivilisierung der Differenz*, Hamburg 1998.
- Willaschek, Marcus: Welche Gründe zählen? Zur Rechtfertigung des Rechts auf Rechtfertigung, in: Bassiouni, Mahmoud; Buddenberg, Eva; Iser, Matthias; Karnein, Anja; Saar, Martin (Hg.): *Die Macht der Rechtfertigung. Perspektiven einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin 2024, S. 48–69.

## Autorin

### Frederike Loch

Doktorandin in der interdisziplinären Forschungsgruppe ›Die Schwierigkeit und Möglichkeit von Toleranz‹.  
E-Mail: [loch@philsem.uni-kiel.de](mailto:loch@philsem.uni-kiel.de)

---

### Funding Acknowledgement

gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 493131063 – FOR 5472. Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) – Project number 493131063 – FOR 5472.

### Open Access

Der Beitrag ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Beitrags von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.